ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anforderungen an Empfangsgeräte des europäischen öffentlichen terrestrischen Funkrufsystems (ERMES) (2. Ausgabe)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1615)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/522/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die mit der Entscheidung 95/290/EG [2] der Kommission genehmigten Einrichtungen erforderlich.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Endgeräte, die für den Anschluß an das europaweite terrestrische Funkrufsystem (ERMES) bestimmt sind und in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für Empfangsgeräte von ERMES-Endeinrichtungen erlassen.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben d), e), f) und g) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG [3] und 89/336/EWG [4] des Rates.

Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Entscheidung 95/290/EG wird zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

[1] ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.
[2] ABl. L 181 vom 2. 8. 1995, S. 21.
[3] ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.
[4] ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(2) Endeinrichtungen, die aufgrund der Entscheidung 95/290/EG genehmigt wurden, können weiterhin vertrieben und in Betrieb genommen werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Radio Equipment and Systems (RES);

Enhanced Radio Message System (ERMES);

Receiver requirements

[Funkanlagen und -systeme (RES); Europäisches Funkrufsystem (ERMES); Anforderungen an Empfangsgeräte]

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 7 — Zweite Ausgabe — Oktober 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates [1] anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650, route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Stellen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.cec.be abrufbar.

[1] ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.